

Gesellschaftsvertrag der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH
1. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L. stimmt den laut beigefügter Anlage aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH zu und beauftragt den Bürgermeister, Herrn Tristan Mühl, die erforderlichen notariellen Änderungen vorzunehmen.

Gesamtmitglieder des Gemeinderates:	13 + Bürgermeister
davon anwesend:	14 + Bürgermeister
stimmberechtigt:	
insgesamt:	14 Ja - Stimmen
	0 Gegenstimmen
	1 Stimmenthaltung

Auf Grund § 20 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 01.01.2020, war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Krauschwitz i.d. O.L., den 24. Oktober 2023


Tristan Mühl
Bürgermeister



Schriftführerin:


Ines Tschoppainz

Änderungsprotokoll Gesellschaftervertrag

	Alt	Neu
§6 Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft sind: a) Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.	Organe der Gesellschaft sind: a) der Geschäftsführung, b) der Beirat, c) die Gesellschafterversammlung.
§7 Geschäftsführer und Vertretung	(2) Die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und ihnen gestatten, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte auch als Vertreter eines Dritten abzuschließen.	2) Die Gesellschafterversammlung oder der Beirat kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen und ihnen gestatten, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte auch als Vertreter eines Dritten abzuschließen.
	(3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.	(3) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf.
	(4) Der oder die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.	(4) Der oder die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.
§ 8 Alt Aufsichtsrat Neu Beirat	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben	(1) Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern.

	<p>stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>In den Aufsichtsrat werden entsandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fünf durch den Gemeinderat zu wählendem Vertreter der Gemeinde Krauschwitz - einen durch den Kreistag zu bestellendem Vertreter des Landkreises Görlitz - der Bürgermeister der Gemeinde Krauschwitz oder ein durch den Bürgermeister zu benennender Bediensteter der Gemeindeverwaltung. 	<p>In den Beirat werden entsandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Vertreter der Gemeinde Krauschwitz, welcher durch den Gemeinderat bestimmt wird - einen durch den Kreistag zu bestellendem Vertreter des Landkreises Görlitz - der Bürgermeister der Gemeinde Krauschwitz oder ein durch den Bürgermeister zu benennender Bediensteter der Gemeindeverwaltung.
	<p>(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder der jeweiligen Körperschaft entsandt sind. Sollten Aufsichtsratsmitglieder gleichfalls Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder sein, so endet die Amtszeit für die von der jeweiligen Körperschaft entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zu Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. Die wiederholte Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.</p>	<p>(2) Die Amtszeit des Beirates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder der jeweiligen Körperschaft entsandt sind. Sollten Beiratsratsmitglieder gleichfalls Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglieder sein, so endet die Amtszeit für die von der jeweiligen Körperschaft entsandten Mitglieder des Beirates es in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates es. Das Beiratsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. Die wiederholte Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.</p>

	<p>(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch eine Gebietskörperschaft entsandt wurde und das dem jeweiligen Gremium zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zu dieser Grundlage für die Entsendung war.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes gilt § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(3) Das Amt eines Beiratsratsmitgliedes, das durch eine Gebietskörperschaft entsandt wurde und das dem jeweiligen Gremium zur Zeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zu dieser Grundlage für die Entsendung war.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Beiratsratsmitglieds gilt § 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>
	<p>(4) Die Mitgliedschaft des Landkreises Görlitz im Aufsichtsrat ist an die Zahlung eines jährlichen Zuschusses gebunden. Bei Einstellung der Zahlung durch den Landkreis scheidet das Aufsichtsratsmitglied ab dem 30. des auf die letzte Zahlung folgenden Monats aus.</p> <p>In diesem Fall wird der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz ein weiteres Aufsichtsratsmitglied entsenden.</p> <p>Zur Wahrung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO sind im Falle des Ausscheidens des Aufsichtsratsmitgliedes des Landkreises und der Aufstockung des vom Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz zu wählendem</p>	<p>(4) Die Mitgliedschaft des Landkreises Görlitz im Beirat ist an die Zahlung eines jährlichen Zuschusses gebunden. Bei Einstellung der Zahlung durch den Landkreis scheidet das Beiratsratsmitglied ab dem 30. des auf die letzte Zahlung folgenden Monats aus.</p> <p>In diesem Fall wird der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz ein weiteres Beiratsratsmitglied entsenden.</p> <p>Zur Wahrung des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO sind im Falle des Ausscheidens des Beiratsratsmitglieds des Landkreises und der Aufstockung des vom Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz zu wählendem Beiratsratsmitglied die</p>

	<p>Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsräte insgesamt neu zu wählen. Das ersatzweise neu entsendete Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt der insgesamt neu gewählten Mitglieder fort.</p>	<p>Beiratsräte insgesamt neu zu wählen. Das ersatzweise neu entsendete Beiratsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt der insgesamt neu gewählten Mitglieder fort.</p>
	<p>5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer niederlegen. Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(5) Jedes Beiratsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer niederlegen. Bei Ausscheiden eines Beiratsratsmitgliedes gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>
	<p>(6) Ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten abberufen werden.</p>	<p>(6) Ein gewähltes Beiratsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den jeweiligen Entsendungsberechtigten abberufen werden.</p>
	<p>7) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p>	<p>(7) Auf den Beirat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.</p>
<p>§9 Innere Ordnung des Aufsichtsrats Beiratsratsmitglieds</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter</p>	<p>(1) Der Beiratsrat wählt einen Beiratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.</p>
	<p>2) Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, n dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführer nehmen an der Sitzung des Beirates teil, wenn dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.</p>
	<p>3) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden</p>	<p>(3) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden</p>

	<p>schriftlich oder elektronisch einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von einer Woche liegen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>	<p>schriftlich oder elektronisch einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von einer Woche liegen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Beiratssitzung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>
	<p>4) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks Gründe verlangt wird. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.</p>	<p>(4) Der Beirat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Beiratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>
	<p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 6 Satz 5 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 3</p>	<p>(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. 6 Satz 5 vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 3</p>

	<p>Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p>	<p>Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p>
	<p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(6) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftervertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>
	<p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht.</p>	<p>(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates unverzüglich widerspricht.</p>
	<p>(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der</p>	<p>(8) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der</p>

	Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.	Tagesordnung und die Beschlüsse des Beirates anzugeben
	Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter Bezeichnung „Aufsichtsrat der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH“ abgegeben. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftervertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.	(9) Erklärungen des Beiratsrates werden vom Vorsitzenden des Beiratsrates unter Bezeichnung „Beirat der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH“ abgegeben. Ist der Vorsitzende des Beirates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftervertrag und die Geschäftsordnung des Beirates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Beirates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied die Aufgaben.
	(10) Gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	10) Gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
§10 Aufgaben des Alt: Aufsichtsrates neu Beirates	(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.	(1) Der Beirat berät und überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
	(2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten der Gesellschaft und	(2) Der Beirat berät alle Angelegenheiten der

	<p>beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <p>Abschluss und Änderung der Anstellungsverträgen der Geschäftsführer</p>	<p>Gesellschaft und beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <p>Dieser Passus findet sich in der neuen Satzung in den Aufgaben des Gesellschafters wieder</p>
	<p>(3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>(3) Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.</p>
	<p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p> <p>c) Abschluss und Kündigung und Änderung von Kredit- und Darlehnsverträgen bis 50.000,00 EUR und bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren</p> <p>d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht ab 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR;;</p> <p>f) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie Ersatzbeschaffungen, die im Einzelwert von 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR liegen;</p>	<p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Beirates bedürfen:</p> <p>c) Abschluss und Kündigung und Änderung von Kredit- und Darlehnsverträgen bis 100.000,00 EUR und bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren</p> <p>d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht ab 5.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR;</p> <p>f) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie Ersatzbeschaffungen, die im Einzelwert von 15.000 € bis 50.000,00 EUR liegen;</p>
	<p>(5) Bei Rechtsgeschäften, deren Wertgrenzen die Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterschreiten sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der</p>	<p>(5) Bei Rechtsgeschäften, deren Wertgrenzen die Zuständigkeit des Beirates unterschreiten sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer in eigener Verantwortung zuständig.</p>

	Geschäftsführer in eigener Verantwortung zuständig.	
	-	(6) Es besteht die Möglichkeit, dass der Beirat für spezielle fachspezifische Angelegenheiten temporäre Arbeitsgruppen mit dazugehörigen Spezialisten Gründen und Auflösen kann. Die Einberufung dieser Arbeitsgruppen obliegt dem Beiratvorsitzenden
§11 Beiratsvergütung Aufsichtsratsvergütung	Aufsichtsratsvergütung Jedem Aufsichtsratsmitglied kann Ersatz seiner Auslagen und eine jährliche Vergütung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.	Jedem Beiratssmitglied kann Ersatz seiner Auslagen und eine jährliche Vergütung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung.
§13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates; n) Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates	m) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates ; n) Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Beirates o) Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
	k) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von länger als zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 25.000,00 € m) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie Ersatzbeschaffungen die	k) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von länger als zwei Jahren und einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 10.000,00 € m) Investitionen von Anlagevermögen und bauliche Änderungen sowie Ersatzbeschaffungen die

	<p>im Einzelwert über 25.000 € liegen</p> <p>r) Abschluss, Kündigung und Änderung von Kredit- und Darlehnsverträgen ab einer Höhe von 50.000,00 € und einer Laufzeit ab 3 Jahren,</p>	<p>im Einzelwert über 50.000 € liegen</p> <p>r) Abschluss, Kündigung und Änderung von Kredit- und Darlehnsverträgen ab einer Höhe von 100.000,00 € und einer Laufzeit ab 3 Jahren,</p>
<p>§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverwendung</p>		<p>(9) Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsichten, ein eventuell ausgewiesener Gewinn verbleibt in der Gesellschaft.</p>